

## Vereinfachter Nachweis - Spende

§50 Abs. 4 Satz 1 EStDV regelt: Statt einer Zuwendungsbestätigung genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn die Zuwendung 200 Euro nicht übersteigt. Gemeinsam mit diesem Schreiben können Sie gegenüber dem Finanzamt die Steuerwirksamkeit Ihrer Spende nachweisen.

Bei Beträgen über 200 Euro stellen wir Ihnen gerne eine Zuwendungsbestätigung aus. Sie können diese per Email oder postalisch unter Angabe Ihrer Postanschrift anfordern.

-----  
Der Verein

Etudes Sans Frontières – Studieren Ohne Grenzen Deutschland e.V.  
c/o Universität Konstanz  
Postfach 233  
78457 Konstanz

ist wegen Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamt Konstanz, Steuer-nummer 09041/06043, vom 24.02.2020 nach §5 Abs. 1 Nr. 9 KStG teilweise von der Körperschaftsteuer befreit. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung zur Förderung mildtätiger Zwecke, der Entwicklungszusammenarbeit und der Bildung einschließlich der Studierendenhilfe im Sinne § 52 Abs. 2 Satz 1 AO verwendet wird.

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine Spende.